

Beschluss des Landesausschusses der CDU Hamburg am 4.07.2017

Missbrauch des Versammlungsrechts stoppen: Hamburg braucht endlich ein Versammlungsgesetz

Der Stadtstaat Hamburg besitzt kein Versammlungsgesetz. Obwohl das Versammlungsrecht bereits seit über 10 Jahren (seit der Föderalismusreform 2006) Ländersache ist, hat Hamburg es bisher versäumt, sich ein eigenes Versammlungsgesetz zu geben. Stattdessen wird auf das ehemalige Bundesversammlungsgesetz von 1978 zurückgegriffen (vgl. BGBl. I 1978, S. 1789).

Hamburg braucht ein eigenes, modernes Versammlungsgesetz. Das Versammlungsgesetz von 1978 bietet keine Antworten auf die Herausforderungen, die Versammlungen im 21. Jahrhundert in einer modernen Großstadt bieten. So finden sich in diesem Gesetz weder Regelungen zur spezifischen Infrastruktur Hamburgs (Stichwort: Wasserstraßen, Stadtpark, Hafen) noch zum Umgang mit digital initiierten Spontanversammlungen (Stichwort: Flashmob). Eine solche Regelungslücke kann sich eine Weltstadt wie Hamburg nicht leisten. Nur mit modernen Gesetzen können Behörden und Polizei die Versammlungsfreiheit auch im 21. Jahrhundert in Hamburg gewährleisten.

Es bedarf daher der Ausarbeitung und des Entwurfs eines Versammlungsgesetzes, das nicht nur perfekt auf Hamburg zugeschnitten ist. Es braucht auch die Definition des Versammlungsbegriffs, der es unmöglich macht, ihn für die Unterbringung (z.B. in einer Zeltstadt) und Organisation derjenigen zu missbrauchen, die unter dem Deckmantel der Freiheit den Rechtsstaat aushöhlen wollen.

Daher beschließt die CDU Hamburg:

Die CDU-Fraktion der Hamburgischen Bürgerschaft wird gebeten, sich für den Entwurf und Beschluss eines Versammlungsgesetzes für die Freie und Hansestadt Hamburg einzusetzen, das den versammlungsspezifischen Gefahren von und für Versammlungen in einer digitalen Großstadt Rechnung trägt.

Begründung:

Vor dem Hintergrund des anstehenden G20 Gipfels in Hamburg ist mit dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 7. Juni 2017 (Az.: 19 E 5697/17) erneut deutlich geworden, dass die Freie und Hansestadt Hamburg den Entwurf und Beschluss eines Versammlungsgesetzes entsprechend der Bedingungen des 21. Jahrhunderts benötigt. So ist das Bezirksamt Hamburg-Nord daran gescheitert, das G20-Protestcamp im Hamburger Stadtpark zu verbieten. Die Verwaltungsrichter kamen im Eilverfahren zu dem Schluss, dass das Verbot des Camps zum Schutz der Grünanlagen rechtswidrig ist. Denn trotz zurückgestellter Zweifel, geht das Gericht davon aus, dass es sich bei dem Camp um eine politische Versammlung handeln könnte, die „nur“ zum Schutz von Grünanlagen nicht verboten werden darf.

Ob es sich bei dem Protestcamp rechtlich um eine Versammlung handelt, lässt das Gericht bewusst offen, weil es diese Frage nicht ohne weiteres beantworten kann. Ihm steht kein Gesetz zur Verfügung, das ihm eine eindeutige Antwort darauf gibt, ob es sich bei einem „Camp“ auch um eine Versammlung handeln kann. Damit gibt es auch kein Gesetz, das beispielsweise solche Protestcamps verbietet, die nur zur Unterbringung von Demonstranten genutzt werden sollen.

Wegen dieser rechtlichen Unklarheit ist es zunächst zulässig, dass auf der Festwiese im Stadtpark „wild“ gezeltet wird. Das Versammlungsrecht gewährt kein Sonderrecht auf Unterbringung auf besonders geschützten Flächen. Denjenigen, die sich über das Recht hinwegsetzen, um mit Zwang ihre politische Meinung über die anderer zu stellen, bietet Hamburg nun eine Bühne und Unterkunft.

Versammlungen stehen in unserem demokratischen Rechtsstaat unter dem besonderen Schutz des Art. 8 Grundgesetz. Darin heißt es:

„(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden“

Ein deutliches Verbot oder eine klare Regulierung von Versammlungen können somit nur aufgrund eines Versammlungsgesetzes, welches die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt, erfolgen. Für die Freie und Hansestadt Hamburg ist im Hinblick auf zukünftige unter dem Versammlungsrecht stehende Veranstaltung zwingend notwendig, ein für eine Großstadt geeignetes Versammlungsgesetz zu beschließen. Dabei können andere Bundesländer als Vorbild dienen. So hat Bayern sich bereits im Jahr 2008 ein eigenes Versammlungsgesetz gegeben, das auch das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet hat (vgl. BVerfG, Beschl v. 21. März 2012 – 1 BvR 2492/08). In diesem Gesetz heißt es in Art. 2 Abs. 1: „Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der

öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.“ Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind diesem Beispiel gefolgt und haben den Versammlungsbegriff ebenfalls durch „Erörterung oder Kundgebung“ bestimmt.